

Der Codex der Pariser Bibliothek Lat. 6114, früher CIOXXXI, dann 1125, 5993 bezeichnet, ist in Quart und besteht aus zwei verschiedenen Bestandtheilen. Im ersten Theile finden sich zunächst drei Quaternionen, fol. 1—22, da fol. 18 doppelt gezählt und zwischen fol. 19 und 20 ein Blatt ausgeschnitten ist. Dann folgt ein vierter Quaternion fol. 23—30, ein Ternio fol. 31—36, ein Sexternio fol. 37—48, zwei Quaternionen fol. 49—65 und eine Lage von vier Blättern fol. 66 bis 69, von denen fol. 68 zum grösseren Theil, fol. 69 ganz unbeschrieben ist. Das Pergament ist in diesem Theil von gleicher Grösse (22 cm. lang, 15 cm. breit), aber nicht von ganz gleicher Beschaffenheit, von fol. 57 an ist es weniger weiss und glatt. Der Inhalt des ganzen ist historisch. Der zweite Theil der Handschrift von etwas grösserem Format (23 und 16 cm.), viel späterer Schrift und hauptsächlich medicinischem Inhalt (fol. 70—100) gehörte ursprünglich einem anderen Codex an und ist erst beim Binden mit dem ersten Theil vereinigt. Wir beschäftigen uns nur mit diesem.

Die Handschrift beginnt: 'Incipit Breviarium Rufi Festi V. C. rerum gestarum populi Romani', von einer Hand des 10. Jahrh.; fol. 12 fährt dieselbe Hand fort: 'Explicit breviarium Rufi Festi V. C. Incipit liber ab ordine temporum', eine mit Isidorus beginnende Weltchronik, in ihren späteren Particlen von annalistischer Anlage, von verschiedenen Händen fortgesetzt, deren Reihenfolge zu constatiren für uns nicht von Interesse ist.

Wichtig für unsere Zwecke ist dagegen, dass mit dem Jahre 1000 eine neue Hand beginnt¹⁾, und dass diese den ganzen Abschnitt von 1000—1040 inclusive geschrieben hat. Da dies Ergebnis der von mir vorgenommenen sorgfältigen Prüfung der Handschrift von demjenigen, zu welchem Pertz gelangt war, vollständig abweicht, so wird eine nähere Begründung derselben nothwendig.

Zunächst ist innerhalb des ganzen bezeichneten Abschnitts die allgemeine Disposition dieselbe. Vor jedem Jahre sind von dem Schreiber 2—4 Zeilen freigelassen, auf welche der Rubrikator das Regierungsjahr der Könige eintragen sollte. Bis 1022 incl. ist diese Eintragung auch durchgeführt; weiter ist der Rubrikator nicht gekommen, aber der Raum ist frei geblieben²⁾. Sodann steht am oberen rechten Rande der Handschrift (nur bei 1003 am linken) vor jedem Jahre die Indiktion, am linken das Inkarnationsjahr. Weder vor 1000 noch

1) Sie gehört in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. 2) Pertz hat alle diese rothen Eintragungen wiedergegeben; nur bei 1014 hat er die zweite Hälfte aus Versehen fortgelassen, weil diese in der zweiten Seite der aufgeschlagenen Lage fortgesetzt war; es ist dort zu lesen: 'Heinricho regnante 13. anno et imperante iam 1. anno, Ind. 12'.